

3.10 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14SGB VIII)

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken (Prävention). In Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede geschieht die Umsetzung im Wesentlichen durch Angebote und Maßnahmen in den Treffpunkten der Kinder- und Jugendarbeit, in den Kinder- und Jugendbüros sowie durch Angebote und Maßnahmen der Jugendverbände. Der Kinderschutzbund wird Stand 2020 mit einer Summe von 185.000,00 Euro für die Präventions- und Beratungsarbeit finanziell gefördert.

Ziele:

- Bestandteil der Kommunalen Präventionsketten
- Präventionsangebote zur Vorbeugung körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt
- Förderung von Medienkompetenz
- Suchtvorbeugung
- Aufsuchende, mobile Angebote

Ist - Stand:

- Anti-Gewalt und Deeskalationstrainings
- Suchtpräventive, erlebnisorientierte Angebote
- Demokratieförderung, Demokratiebildung
- Medienkompetenzangebote
- Elternarbeit
- Elterntreffs zu Erziehungsfragen
- Theaterveranstaltungen und Aktionstage
- Juleica-Ausbildungen
- Netzwerkarbeit

Handlungsbedarf/ Herausforderung/Perspektive:

Die Handlungsbedarfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verändern sich stetig und liegen zu einem guten Teil im Umgang mit den neuen Medien. Angebote im Netz für Kinder und Jugendliche erneuern und verändern sich stetig. Kinder und Jugendliche als „digital natives“ gehen problemlos mit den Anwendungsgeräten um, liefern sich gleichzeitig aber in Unwissen und Naivität Verführern und Straftätern aus. Ebenso werden erwachsene Gefährder immer kreativer, während Eltern und Pädagogen der Entwicklung immer nachlaufen. Die Medienarbeit braucht insofern Betreuungspersonen, die ebenfalls „digital natives“ sind. Abzugrenzen ist erzieherischer (pädagogischer) Kinder- und Jugendschutz von Einsätzen von Sozialarbeitern im Rahmen von Ordnungsamts- und Polizeiaufgaben, z. B. am Rande von Volksfesten. Hier ist der Anteil der Prävention der, welcher vor allem durch die Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes und damit der Erziehungshilfe abgedeckt wird, da Sanktionen und Eingriffe ins Elternrecht Bestandteile sind. Diese Aufgaben sind keine der Kinder- und Jugendförderung. Gleichwohl ist die präventive Begleitung von Jugendlichen nicht in, aber rund um gefahrgeneigte Handlungen durch aufsuchende, mobile Jugendarbeit zu gewährleisten. Dies ist eine bedeutende Aufgabe der Kinder- und Jugendförderung.